

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Bewährungshilfe

Probezeit

§ 203 StPO (1) Unter den Voraussetzungen des § 198 kann die Staatsanwaltschaft von Verfolgung einer Straftat unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren vorläufig zurücktreten. Der Lauf der Probezeit beginnt mit der Zustellung der Verständigung über den vorläufigen Rücktritt von Verfolgung.

(2) Soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, ist der vorläufige Rücktritt von Verfolgung überdies davon abhängig zu machen, dass sich der Beschuldigte ausdrücklich bereit erklärt, während der Probezeit bestimmte Pflichten zu erfüllen, die als Weisungen (§ 51 StGB) erteilt werden könnten, und sich durch einen Bewährungshelfer (§ 52 StGB) betreuen zu lassen. Dabei kommt insbesondere die Pflicht in Betracht, den entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen.

(3) Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschuldigten mitzuteilen, dass Anklage gegen ihn wegen einer bestimmten Straftat für eine bestimmte Probezeit vorläufig unterbleibe, und ihn im Sinne des § 207 zu informieren. Gegebenenfalls hat die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten mitzuteilen, dass dieser vorläufige Rücktritt von Verfolgung voraussetze, dass er sich ausdrücklich bereit erklärt, bestimmte Pflichten auf sich zu nehmen und sich von einem Bewährungshelfer betreuen zu lassen (Abs. 2).

In diesem Fall kann die Staatsanwaltschaft auch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person um die Erteilung dieser Informationen sowie darum ersuchen, den Beschuldigten bei der Erfüllung solcher Pflichten zu betreuen (§ 29b des Bewährungshilfegesetzes).

(4) Nach Ablauf der Probezeit und Erfüllung allfälliger Pflichten hat die Staatsanwaltschaft von Verfolgung endgültig zurückzutreten, sofern das Verfahren nicht gemäß § 205 nachträglich fortzusetzen ist.

ANREGUNGEN UND KRITIK

Um unsere Arbeit verbessern zu können sind wir dankbar für Ihre Anregungen, Wünsche oder auch Beschwerden. Bitte wenden Sie sich telefonisch an eine unserer Einrichtungen oder mailen Sie uns an info@neustart.at. Danke!

WEITERE FRAGEN?

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Bewährungshelfer oder den Leiter der **NEUSTART** Einrichtung.

Einrichtungstempel

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Betreuung bekannt werden, verarbeitet NEUSTART (Sitz: Castelligasse 17 | 1050 Wien) automationsunterstützt.

Information in english | Informacije na bosanskom, hrvatskom, srpskom
Türkçe bilgiler | Информация на русском языке: www.neustart.at



Frauen und Männer bedürfen unserer Unterstützung. Der ausgewogene Mix aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beiderlei Geschlechts macht uns zu einer Expertenorganisation in der Bearbeitung der Folgen und Ursachen von Kriminalität. Aus Gründen der kompakten Lesbarkeit verwenden wir in diesem Folder die männliche Schreibweise.

Impressum
Medieninhaber, Hersteller: NEUSTART | Castelligasse 17 | 1050 Wien
Juni 2016

NEUSTART

Leben ohne Kriminalität.
Wir helfen.



BITTE BEACHTEN SIE

Je höher Ihre Bereitschaft ist, sich mit Ihrem bisherigen Leben auseinanderzusetzen, Veränderungen anzustreben und Verantwortung zu übernehmen, desto höher ist die Aussicht auf Erfolg.

Ein Erfolg, der Ihnen und uns ein Anliegen ist!

BEWÄHRUNGSHILFE

Gemeinsam Lösungen finden

SEHR GEEHRTE FRAU, SEHR GEEHRTER HERR!

Vor kurzem wurde für Sie von einem Gericht/von der Staatsanwaltschaft Bewährungshilfe angeordnet. Wahrscheinlich ergeben sich für Sie Fragen, die wir hier beantworten wollen.

WAS IST DAS ZIEL DER BEWÄHRUNGSHILFE?

Ziel ist es, mit Ihnen gemeinsam zu erreichen, dass Sie ein delikt- beziehungsweise straffreies Leben führen. Ziel ist es auch, Sie dabei zu unterstützen, Ihre Existenz abzusichern und ihr Leben positiv zu verändern.

WAS IST DIE AUFGABE DER BEWÄHRUNGSHILFE?

Die Situation nach einer Straftat, Verurteilung oder Haftentlassung ist meist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die Aufgabe des Bewährungshelfers besteht darin, Sie bei der Bewältigung Ihrer Probleme zu unterstützen. Neben Arbeit und Unterkunft/Wohnen wird auch Ihre Straftat ein wichtiges Thema sein, damit Sie in Problemsituationen zukünftig bessere Lösungsmöglichkeiten finden.

Gemeinsam mit Ihnen wird Ihr Bewährungshelfer Ziele für die Betreuung festlegen, an deren Verwirklichung sie miteinander arbeiten. Bei auftretenden Schwierigkeiten wird Ihr Bewährungshelfer mit Ihnen nach Lösungsmöglichkeiten suchen.

Neben der Aufgabe, Sie zu unterstützen, hat der Bewährungshelfer auch eine Kontrollfunktion – besonders dann, wenn ein Rückfallsrisiko besteht.

Der Bewährungshelfer berichtet dem Gericht/der Staatsanwaltschaft zu bestimmten Zeitpunkten und Anlässen über die

Ergebnisse der Betreuungstätigkeit und regt eventuelle weitere Maßnahmen an (zum Beispiel Erteilung einer Weisung). Wenn Sie eine Weisung erhalten haben, unterstützen Sie Ihr Bewährungshelfer bei deren Einhaltung und berichtet darüber dem Gericht.

WELCHE ROLLE HAT DAS GERICHT/ DIE STAATSANWALTSCHAFT?

Das Gericht/die Staatsanwaltschaft ordnet die Bewährungshilfe an und kann sie auch aufheben. Grundlage für die vorzeitige Aufhebung der Bewährungshilfe sind Berichte des Bewährungshelfers.

WIE WIRD IHRE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BEWÄHRUNGSHelfER SEIN?

Sie sind vom Gesetz her verpflichtet, mit Ihrem Bewährungshelfer Kontakt zu halten. Eine andauernde Verweigerung des Kontaktes kann strafrechtliche Konsequenzen haben. Die Häufigkeit Ihrer Kontakte wird nach Ihre aktuellen Problemlage, den Betreuungszielen und dem Rückfallsrisiko von Ihnen und Ihrem Bewährungshelfer bestimmt.

Persönliche Kontakte mit Ihrem Bewährungshelfer sind die Grundlage für die Zusammenarbeit an einer positiven Veränderung Ihrer Situation. Nützen Sie diese!

WANN ENDET DIE BEWÄHRUNGSHILFE?

Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hat die Dauer der Betreuung bestimmt. Zumeist endet diese mit dem Ablauf der so genannten Probezeit. Wenn schon vorher die Betreuungsziele erreicht werden wird eine Aufhebung der Betreuung angeregt.

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Bewährungshilfe

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB)

§ 50 StGB (1) Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder die Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Wird ein Rechtsbrecher wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat bedingt entlassen, so ist stets Bewährungshilfe anzuordnen, es sei denn, dass nach der Art der Tat, der Person des Rechtsbrechers und seinem Vorleben anzunehmen ist, dass er auch ohne eine solche Anordnung keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Ordnet das Gericht die Bewährungshilfe an, so hat der Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für Bewährungshilfe dem Rechtsbrecher einen Bewährungshelfer zu bestellen und diesen dem Gericht bekannt zu geben.

(1a) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Ausspruch der Strafe für eine Probezeit vorbehalten wird (§ 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) oder die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, die wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist, nach § 6 Abs. 1 Z. 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 52 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.

(2) Weisungen sowie die Anordnung der Bewährungshilfe gelten für die Dauer des vom Gericht bestimmten Zeitraumes, höchstens jedoch bis zum Ende der Probezeit, soweit sie nicht vorher aufgehoben oder gegenstandslos werden.

§ 52 StGB (1) Der Bewährungshelfer hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Soweit es dazu nötig ist, hat er ihn auf geeignete Weise bei seinen Bemühungen zu unterstützen, wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken, insbesondere Unterkunft und Arbeit zu finden.

(2) Der Bewährungshelfer hat dem Gericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen zu berichten,

1. soweit dies das Gericht verlangt oder es erforderlich oder zweckmäßig ist, um den Zweck der Bewährungshilfe zu erreichen,
2. wenn Anlass besteht, die Bewährungshilfe aufzuheben,
3. in jedem Fall aber sechs Monate nach Anordnung der Bewährungshilfe sowie bei deren Beendigung.

(3) Das Gericht hat während der Probezeit die Bewährungshilfe auch nachträglich anzuordnen oder sie aufzuheben, soweit dies nach § 50 geboten erscheint.